

Resolution vom 28. Mai 2021

Wir, die teilnehmenden Vertreter von Verbänden, Organisationen und Gesellschaften an der Tagung zur Leistungsstruktur C in Sachsen-Anhalt vom 28.05.2021 erklären,

unter Beachtung von Art. 19 der UN- Behindertenrechtskonvention, wonach es die Verpflichtung der Vertragsstaaten ist, die Gewährleistung der Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung durchzusetzen, sodass diese darin frei sind, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, dies in besonderen Wohnformen zu tun,

unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesteilhabegesetzes, wonach eine zeitgemäße Gestaltung deutscher Eingliederungshilfen, bessere Nutzungsorientierung und Zugänglichkeit, höhere Effizienz der Behörden, personenzentrierte Bedarfsermittlung und Feststellung individuell erforderlicher Leistungen durchzusetzen ist,

unter Beachtung von § 123 Abs. 1 i.V.m. § 95 SGB IX, wonach der Träger der Eingliederungshilfe zur Sicherstellung der Leistungen der Eingliederungshilfe mittels Abschlusses von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen (Sicherstellungsauftrag) verpflichtet ist,

sowie unter Beachtung der Bestimmungen des Landesrahmenvertrages Sachsen-Anhalt zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe, wonach laut Präambel die Grundlagen für die Umsetzung des mit dem Bundesteilhabegesetz eingeleiteten Paradigmenwechsels der Eingliederungshilfe auf Landesebene geschaffen werden sollen; gemäß § 90 Abs. 1 SGB IX leistungsberechtigten Personen eine individuelle Lebensführung ermöglicht werden soll, die der Würde des Menschen entspricht und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft realisiert sowie das Wunsch- und Wahlrecht der leistungsberechtigten Person berücksichtigt werden soll,

und fordern:

- 1. dass zur Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderung im Land Sachsen-Anhalt gemeinsam mit der LIGA FW, der Selbstvertretung und allen beteiligten Behörden und Ministerien endlich und kurzfristig durch die behördlichen Institutionen des Landes die Vereinbarungen des Landesrahmenvertrags LSA zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe vollständig umgesetzt werden**
- 2. diesbezüglich endlich die wirtschaftliche Gleichstellung von ambulanten selbstorganisierten Wohnformen (entsprechend der Leistungsstruktur C) und stationären Wohnformen durch die Anwendung der entsprechenden Personalschlüssel erfolgt, wie es § 123 Abs. 1 i.V.m. § 95 SGB IX vorsieht;**

3. **in Anwendung dieser Personalschlüssel zur Sicherstellung der Leistungen der Eingliederungshilfe mittels Abschlusses von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen die gebotene Vergütung durch die behördlichen Institutionen des Landes stattfindet, sodass dort, wo Leistungsberechtigte nach ihrer Wahl leben, diese gleichberechtigt und bedarfsdeckend mit anderen Menschen wohnen können;**
4. **die Weiterentwicklung der Bedarfsermittlung zu einer ziel- und wirkungsorientierten sowie transparenten Systematik der Verpreislichung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Abgrenzung zu den medizinischen, pflegerischen Leistungen, demzufolge die Abkehr von der Auffassung, wonach die bisherige Praxis der Sozialagentur geeignet ist, den gesamten Hilfebedarf einer betroffenen Person abzubilden; bereits ELSA führt im Bereich der Eingliederungshilfe schon zu keinem nachvollziehbaren Zusammenhang zwischen dem Eingliederungshilfebedarf und den im Landesrahmenvertrag festgelegten Personalschlüsseln;**

Im Leistungsrecht der Eingliederungshilfe wurde die Unterscheidung von stationären und ambulanten Angeboten aufgehoben, die Leistungen der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe stehen auch weiterhin gleichrangig nebeneinander!

Leistungen der Eingliederungshilfe haben den Leistungsberechtigten zu folgen und nicht umgekehrt!

Mit dieser Resolution soll in den nächsten Jahren die Umsetzung folgender Meilensteine konkret unterstützt werden:

bis in 1 Jahr:

- **Anwendung des Landesrahmenvertrages wie vereinbart – Klärung aller offenen Verfahrensfragen**
- **Gemeinsame Darstellung aller Akteure der Zukunftsperspektiven der Leistungsstruktur C zur Gestaltung neuer inklusiver Leistungen**
- **Definition von Rahmenempfehlungen für Mitglieder der LAG C als struktureretzende Alternative in der alltäglichen Praxis unter Einbindung der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung**

bis in 3 Jahren:

- **Durchführung regelmäßiger Landesfachtage der Leistungsstruktur C und die Gründung von Fachgruppen**
- **Aufbau einer eigenen NutzerInnen Vertretung der Leistungsstruktur C in der LAG C mit Sitz im Vorstand der LAG C**

- **Aufbau eines Netzwerkes von inklusiven Treffpunkten in Kooperation mit bestehenden Bürgerzentren**
- **Vernetzung der Leistungsstruktur C mit anderen Leistungsbausteinen der sozialen Arbeit**
- **Verbindung der Leistungen der Leistungsstruktur C mit den Leistungen des § 60 (andere Leistungsanbieter) und § 61 (Budget für Arbeit) ermöglichen**

bis in 5 Jahren:

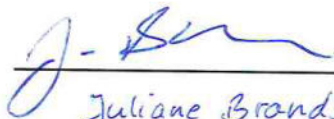
- **Aufbau der Leistungsstruktur C in allen Land- und Stadtkreisen des Landes Sachsen-Anhalt durch regionale Leistungsanbieter entsprechend der Rahmenempfehlungen der LAG C**

Stefanie Kup.

- Aufbau eines Netzwerkes von inklusiven Treffpunkten in Kooperation mit bestehenden Bürgerzentren
- Vernetzung der Leistungsstruktur C mit anderen Leistungsbausteinen der sozialen Arbeit
- Verbindung der Leistungen der Leistungsstruktur C mit den Leistungen des § 60 (andere Leistungsanbieter) und § 61 (Budget für Arbeit) ermöglichen

bis in 5 Jahren:

- Aufbau der Leistungsstruktur C in allen Land- und Stadtkreisen des Landes Sachsen-Anhalt durch regionale Leistungsanbieter entsprechend der Rahmenempfehlungen der LAG C


 Juliane Brandstäfer



- Aufbau eines Netzwerkes von inklusiven Treffpunkten in Kooperation mit bestehenden Bürgerzentren
- Vernetzung der Leistungsstruktur C mit anderen Leistungsbausteinen der sozialen Arbeit
- Verbindung der Leistungen der Leistungsstruktur C mit den Leistungen des § 60 (andere Leistungsanbieter) und § 61 (Budget für Arbeit) ermöglichen

bis in 5 Jahren:

- Aufbau der Leistungsstruktur C in allen Land- und Stadtkreisen des Landes Sachsen-Anhalt durch regionale Leistungsanbieter entsprechend der Rahmenempfehlungen der LAG C

<hr/>	<u>A. Bommert</u>
<hr/>	<u>Beck</u>
<hr/>	<u>B. Pfeiffer</u>
<hr/>	<u>L. Pfeiffer</u>
<hr/>	<u>S. Dobe</u>
<u>B. Dobe</u>	<u>L. Pfeiffer</u>

- **Aufbau eines Netzwerkes von inklusiven Treffpunkten in Kooperation mit bestehenden Bürgerzentren**
- **Vernetzung der Leistungsstruktur C mit anderen Leistungsbausteinen der sozialen Arbeit**
- **Verbindung der Leistungen der Leistungsstruktur C mit den Leistungen des § 60 (andere Leistungsanbieter) und § 61 (Budget für Arbeit) ermöglichen**

bis in 5 Jahren:

- **Aufbau der Leistungsstruktur C in allen Land- und Stadtkreisen des Landes Sachsen-Anhalt durch regionale Leistungsanbieter entsprechend der Rahmenempfehlungen der LAG C**

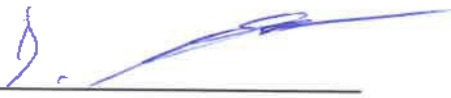
28.06.2021

Augustinus wolk e.v.
Frank Heine-Neu

- **Aufbau eines Netzwerkes von inklusiven Treffpunkten in Kooperation mit bestehenden Bürgerzentren**
- **Vernetzung der Leistungsstruktur C mit anderen Leistungsbausteinen der sozialen Arbeit**
- **Verbindung der Leistungen der Leistungsstruktur C mit den Leistungen des § 60 (andere Leistungsanbieter) und § 61 (Budget für Arbeit) ermöglichen**

bis in 5 Jahren:

- **Aufbau der Leistungsstruktur C in allen Land- und Stadtkreisen des Landes Sachsen-Anhalt durch regionale Leistungsanbieter entsprechend der Rahmenempfehlungen der LAG C**

 _____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____